

Die Rolle der Ärztinnen und Ärzte im Wegweisungsvollzug

Monique Gauthey

Fachärztin, Mitglied des Zentralvorstandes der FMH, Departementsverantwortliche Spitalärztinnen und -ärzte



Die medizinische Sicherheit bei der zwangsweisen Rückführung von Asylsuchenden hat sich als problematisch erwiesen. Einige Migranten versuchten, dieser zu entgehen, indem sie der Weitergabe von Informationen zu ihrem gesundheitlichen Zustand widersprachen. Die Fronten sind verhärtet: Die Behörden wollen angesichts dieses Informationsmangels keine unnötigen Risiken eingehen, die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sehen sich mit der Zweideutigkeit der von ihnen verlangten Fit-to-fly-Bescheinigung für die Rückführung konfrontiert, und die Asylsuchenden verweigern hartnäckig jede Weitergabe medizinischer Daten, um eine Rückführung mit für sie furchtbaren Folgen zu verhindern. Die Weigerung von Ärztinnen und Ärzten zur Mitarbeit wird als Zeichen mangelnden Willens aufgefasst, die Rückführungspolitik wiederum wird als unmenschlich beklagt.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aus Behörden sowie Ärztinnen und Ärzten wurde soeben vorgelegt.

In diesem schwierigen Umfeld lancierte man 2013 auf Initiative von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Arbeitsgruppe aus Behörden sowie Ärztinnen und Ärzten, die kürzlich ihren Abschlussbericht vorgelegt hat [1]. Dabei musste der Grundsatz der gleichwertigen Gesundheitsversorgung bekräftigt werden, der sowohl für Häftlinge wie auch für Asylsuchende gilt. Letztere weisen häufig Gesundheitsprobleme auf – körperlicher wie psychischer Art –, insbesondere traumatische Erlebnisse, die durch die Aufnahmebedingungen und den Aufenthalt in einem noch fremden gesellschaftlichen und kulturellen Kontext verstärkt werden. Die beteiligten Ärztinnen und Ärzte fühlen sich vom Ausmass ihrer Aufgabe überfordert: Während ihnen die Verzweigung der Betroffenen nahegeht, wird von ihnen verlangt, den «Rückschein» auszustellen. Dies führt begreiflicherweise zu ethischen Konflikten.

Das Arztgeheimnis erlaubt uns den Zugang zu vertraulichen Informationen und ermöglicht ein respekt-

volles Gespräch, wie es für Asylsuchende unverzichtbar ist, die sich in einem Klima des Misstrauens gefangen sehen. Dies wiederum dient als Türöffner für Behandlungen, Erläuterungen über mögliche Therapien oder über die Funktionsweise unseres Gesundheitssystems. Selbst nach einem Wegweisungsentscheid muss der behandelnde Arzt das Vertrauensverhältnis aufrechterhalten können. Wenn ihm Anzeichen dafür vorliegen, dass ein zwangsweiser Vollzug der Wegweisung die Gesundheit seines Patienten gefährden könnte [2], hat er die Möglichkeit, mit diesem zu besprechen, welche Massnahmen zu ergreifen sind und wie wichtig es ist, dass dem Arzt, der den Flug begleitet, bestimmte Informationen vorliegen. Trotzdem kann der Bewerber die Aufhebung des Arztgeheimnisses verweigern, was dann entsprechend mitgeteilt wird. Auch wenn kein genaues Datum für die Wegweisung feststeht, muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Vorbereitungsgespräch stattfinden, damit mögliche Folgemaassnahmen ergriffen werden können.

Der behandelnde Arzt kann sogar bei den betroffenen kantonalen Behörden beantragen, vom Arztgeheimnis entbunden zu werden, wenn er beispielsweise angesichts der möglichen Risiken ein Verständnisproblem befürchtet. Es ist beispielsweise aber auch möglich, dass der für den Wegweisungsflug zuständige Arzt eine

Die Ärzteschaft kann nur für eine transparente Vorbereitung der Rückführung plädieren.

intensivere ärztliche Untersuchung verlangt, wofür ein Zeitraum von 72 Stunden angemessen erscheint.

Nicht unterschätzen darf man, welche psychische, aber auch körperliche Belastung eine Rückführung unter Zwang darstellt. Ist die Gesundheit ohnehin angeschlagen, kann sie während des Flugs massiv aus dem Gleichgewicht geraten. Es ist deshalb wichtig, dass bei allen Asylsuchenden die Zwangsmassnahmen auf das absolute Minimum beschränkt bleiben und die Verhältnismässigkeit im Hinblick auf den geleisteten Widerstand gewahrt ist. Aus diesen genannten Gründen können die Ärztinnen und Ärzte nur für eine transparente Vorbereitung der Rückführung plädieren, sobald die betroffenen Behörden auf Wegweisung entschieden haben.

1 www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2014/2014-12-16.html

2 www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/news/2014/2014-12-16/kontra-indikationsliste-d.pdf